

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushalt 2020 - Ergänzungsvorlage“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2054

Alle Abg

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

und

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Ergänzung der Landesregierung, Drucksache 17/7800

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zur Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und machen davon wie folgt Gebrauch.

Gemeindefinanzierungsgesetz (Steuerverbund, Kapitel 20 030)

Die Ergänzungsvorlage weist gegenüber dem bisherigen Haushaltsentwurf und dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine Verbesserung der Zuweisungen an die Kommunen im kommunalen Steuerverbund von 121,9 Mio. Euro aus. Dies beruht nicht auf einer strukturellen Veränderung der GFG-Finanzierung: Die Kommunen werden an der positiven Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen, die die bisherige Prognose übersteigt, mit dem bereits im Entwurf des GFG festgeschriebenen Verbundsatz von 23 % beteiligt.

Dennoch ist der Zuwachs eine gute und lang erwartete Nachricht für die Städte, Gemeinden und Kreise in ihren bereits laufenden Haushaltsplanungen. Angesichts bereits absehbarer Mehraufwendungen der Kommunen (z.B. Un-

14. November 2019

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
AktENZEICHEN: 20.06.10 N/2020

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
K.Zentara@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
AktENZEICHEN: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
AktENZEICHEN: 41.4.2-003/005

terhaltsvorschuss, Angehörigenentlastungsgesetz, Kita-Finanzierung) ist jedoch absehbar, dass auch dieses höhere Volumen des Finanzausgleichs nicht ausreichen wird, um in allen Kommunen einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen. Wir verweisen auf die grundlegenden Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2019 (Stellungnahme 17/1948).

Integrationskosten und Aufwendungen für die Flüchtlingsaufnahme

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsgesetzes mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationsmittel nicht vorgesehen ist: Während das Land mit Einnahmen in Höhe von 151,2 Mio. Euro plant (Kapitel 20 010 Titel 015 32), werden die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Kapitel 07 080 Titel 633 20 auf Null gesetzt. Trotz entsprechender Hinweise in der schriftlichen Stellungnahme und in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses sieht auch der überarbeitete Haushaltsentwurf ausweislich der Ergänzungsvorlage keine Weiterleitung der Bundesmittel – geschweige denn eine Kompensation der vom Bund vorgenommenen Kürzungen – vor.

Wir mahnen nochmals deutlich an, die Kommunen nicht mit den Kosten der Integration allein zu lassen. Die sachgerechte Wahrnehmung der Integrationsleistungen vor Ort ist für die Gesellschaft unerlässlich. Integrationsversäumnisse schlagen mittel- und langfristig auf die allgemeinen Sozialausgaben durch. Die Kürzungen in diesem Bereich stellen damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die kommunalen Haushalte gleichermaßen ins Risiko.

Wir erwarten zudem weiterhin, dass die Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) deutlich angehoben wird. Die Notwendigkeit hierfür ist gutachterlich bestätigt. Die Anpassung soll vereinbarungsgemäß rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 erfolgen.

Das Lenk-Gutachten beziffert die durchschnittlichen Aufwendungen auf 124 % der derzeitigen – seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr angepassten – Fallpauschale. Wir gehen daher nicht davon aus, dass die notwendige Erhöhung und die rückwirkende Anpassung mit dem im Haushalt vorgesehen Übertrag des Vorjahres (Kapitel 07 090 Titel 633 40), d.h. allein aus den leicht rückgängigen Fallzahlen finanziert werden kann. Hier ist nachzubessern.

Im Übrigen erinnern wir an unsere Forderung, die Pauschale für geduldete Flüchtlinge nach § 60a AufenthG für den gesamten Zeitraum zu zahlen, in dem Geduldete Leistungen nach AsylbLG erhalten. Häufig verbleiben Personen dieser Gruppe auf unbestimmte Zeit in den Städten. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im derzeitigen System sind diese Lasten vollständig von den Kommunen zu tragen.

Kofinanzierung des Bundesprogramms aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen

Kofinanzierung von Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregion (Ausgaben +20 Mio. Euro; Verpflichtungsermächtigung +174,1 Mio. Euro)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung jährlich 29 Mio. Euro für die im Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) geforderte Kofinanzierung von mindestens 10 Prozent durch die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 174,1 Mio. Euro für die Förderperiode 2020 bis 2026 bereitstellt. Damit gewährleistet die Landesregierung die Übernahme der im § 7 Absatz 1 InvKG geforderten Beteiligung und legt die Kofinanzierung nicht auf die Kommunen um. Dies führt auf Seiten der Kommunen zu einer Entlastung und Planungssicherheit bei der Umsetzung von Projekten zur Förderung des Strukturwandels.

Gleichwohl sollte die Landesregierung auch Mittel für eine mögliche geforderte Kofinanzierung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes an den Steinkohlekraftwerksstandorten gewährleisten, um die betroffenen Kommunen ebenfalls zu entlasten und ihnen eine Planungssicherheit zu bieten.

Schaffung einer zusätzlichen Planstelle für die Einstellung eines Tierschutzbeauftragten

Die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle für die Einstellung eines Tierschutzbeauftragten (Kapitel 10 010, Titel 422 01), die „zur Arrondierung des Tierschutzes erforderlich“ sein soll, halten wir für entbehrlich. Die Aufgaben im Bereich des Tierschutzes werden durch die Kreisordnungsbehörden und die existierenden Stellen beim Land umfassend und rechtskonform wahrgenommen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz braucht es nicht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen